

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz

Berlin, 15. Mai 2023

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkunden-segment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Einleitung

Das BMWK hat am Freitag, den 12.05.23 einen Gesetzentwurf mit Frist zur Rückmeldung bis Montag, 15.05.23, Dienstschluss zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz vorgelegt.

Ziel des Entwurfes ist es, durch die zeitnahe Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes durch Setzung des notwendigen rechtlichen und regulatorischen Rahmens den zügigen Hochlauf des Wasserstoffmarktes zu gewährleisten.

Bei allem Verständnis für eine aktuell sehr enge Taktung der Legislativvorhaben müssen wir gegen derart kurze Rückmeldefristen ausdrücklich protestieren. Eine angemessene Abstimmung mit unseren Mitgliedsunternehmen ist innerhalb eines Werktages schlechterdings unmöglich. Die in dieser Stellungnahme formulierten Positionen des VKU können daher nur ein erstes Meinungsbild unserer Mitgliedschaft widerspiegeln. Wir behalten uns eine ergänzende Positionierung ausdrücklich vor. Wir halten dieses Vorgehen nicht für geeignet, das Vertrauen in einen ernstgemeinten Abstimmungsprozess mit den Verbänden von Seiten des BMWK zu stärken.

Der VKU vertritt hier vorrangig die Interessen der Gasverteilernetzbetreiber, die eine maßgebliche Rolle beim Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft einnehmen: Nach Erhebungen der BNetzA waren 2021 in Deutschland 512 industrielle und gewerbliche Letztverbraucher direkt ans Fernleitungsnetz angeschlossen, die 189 TWh Erdgas bezogen. Aber: Das absolute Gros der Letztverbraucher, nämlich 1.700.000 Industrie- und Gewerbekunden plus 12.800.000 Haushalte, werden über das Gasverteilernetz versorgt und bezogen 810 TWh Gas. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland ist das Angebot der Dekarbonisierungsmöglichkeit über das Gasverteilernetz ein wesentlicher Schlüssel. Aus diesem Grund ist die Versorgung der auf Wasserstoff umzustellenden Gasverteilernetze (und ggf. die Verteilung anderer grüner Gase) von Anfang an mit zu denken.

Grundsätzliches

Grundsätzlich sehen wir in dem Entwurf, dass der Gesetzgeber in erster Linie die FNB in die Pflicht nehmen möchte. Dafür spricht § 28r (2) EnWG, wonach die FNB den Antrag für ein Wasserstoffkernnetz vorlegen müssen. Allerdings spricht das Gesetz sonst häufig von Betreibern von Wasserstoffnetzen (vgl. z.B. Ziffer 2, b). Gemäß § 3 Ziffer 10b EnWG sind Betreiber von Wasserstoffnetzen aber natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Transports oder der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen.

Aus unserer Sicht sind daher folgende klarstellende Punkte relevant:

- Der VKU bittet um eine Klarstellung, dass das Gesetz im Wesentlichen (Artikel 1, Ziffer 3 zu §28r) Netzbetreiber betrifft, die voraussichtlich die Aufgabe des Transports von Wasserstoff nach § 3 Ziffer 10b des EnWG wahrnehmen werden.

- Ebenso sollte klargestellt werden, dass die Regelungen zur Bildung einheitlicher Entgelte in Ziffer 2, b) Ziffer 4 und 5 die Netzbetreiber betrifft, die die Aufgabe des Transports von Wasserstoff nach § 3 Ziffer 10b EnWG wahrnehmen werden.
- Der VKU begrüßt im Grundsatz die Regelungen zu einem intertemporalen Kostenausgleich in Ziffer 2 b, Ziffer 3. Er hält fest, dass diese Regelung auch für Netzbetreiber gelten sollte, die gemäß § 3 Ziffer 10b EnWG die Aufgabe der Verteilung von Wasserstoff wahrnehmen. Er schlägt aber vor, diese Regelung im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU Richtlinie zum Gasnetz einzuführen, die derzeit im Trilog verhandelt wird. Die Regelung sollte zu der europäischen Vorgabe passen, die die Wasserstoffnetzbetreiber im Rahmen dieser Richtlinie erhalten werden.
- Ein solcher intertemporaler Kostenausgleich kann nur als ergänzendes Element neben flankierenden Maßnahmen für Netzbetreiber, um die Netzentgelte gering zu halten und/oder einer geeigneten Förderung der Nachfrageseite, um die steigenden Netzentgelte abzufedern, gesehen werden. Die anfänglich hohen Netzentgelte, die sich in einer Hochlaufphase ergeben, können durch den vorgeschlagenen Mechanismus nicht in ausreichendem Maße gesenkt werden.
- Die Folgen durch den vorgeschlagenen Kostenausgleich sind schwer abzusehen. Deswegen sollte die Wirkung auch im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Ordnungsrahmens regelmäßig geprüft und die Ausgestaltung ggf. angepasst werden.
- Zudem weist der VKU darauf hin, dass auch eine Vielzahl von Gasverteilernetzbetreibern aktiv planen, einen Teil ihrer Netze auf Wasserstoff zu transformieren. Deshalb muss in dem Gesetz klargestellt werden, dass die Planungen zum Wasserstoffkernnetz mit den Transformationsplanungen der Erdgasverteilernetzbetreiber abgestimmt werden sollten, die schließlich das Gros der Letztverbraucher versorgen. Das sollte in der Zusammenarbeitsklausel in Absatz 5 des § 28r festgehalten werden. Konkret sieht der VKU den Bedarf der
 - Verpflichtung, dass örtliche und auf Verteilnetzebene vorangetriebene Vorhaben eine Versorgung mit Wasserstoff erhalten.
 - Sicherstellung des Anschlusses nachgelagerter Netze an das vorgelagerte H₂-Startnetz.
- Regelungsbedürftig ist für den VKU zudem die spätere Fortführung der Netzentwicklungsplanung für CH₄-Netze („Netzentwicklungsplan Gas“) und Wasserstoffnetze (Wasserstoffbericht auf dem September 2022). Der VKU empfiehlt ein gemeinsames Planungsinstrument.
- Dasselbe gilt für § 28r Abs. 7: Hier muss klargestellt werden, dass die dort definierten Projekte zum einen nicht ins Eigentum von Netzbetreibern eingreifen und zum anderen durch die Projekte keine Vorfestlegungen für den sich später anschließenden regionalen bzw. lokalen Rahmen erfolgen. Der VNB muss hierfür weiter in der Verantwortung bleiben, es darf hier nicht seine Zuständigkeit an den Ferngas-Netzbetreiber oder gar die BNetzA abgeben müssen.
- Es ist aus Sicht des VKU zu beachten, dass bei der Umstellung des Gasverteilernetzes andere Voraussetzungen vorliegen: Hier gibt es keine Redundanzen, wie sie teilweise im Netz der FNB vorhanden sind. Eine Umstellung auf H₂ ist deswegen schwer gestuft vorzunehmen (abgesehen von der 20%igen H₂-Beimischung). Die H₂-Umstellung wird in solchen Fällen nur

mit einem verbindlichen Zeitplan funktionieren und müsste in enger Abstimmung der verschiedenen Netzebenen und v.a. auch mit den Anschlussnehmern/Letztverbrauchern erfolgen (vergleichbar mit der Marktraumumstellung von L- auf H-Gas). Ein denkbarer Ansatz wäre eine anfängliche „bilanzielle H₂-Zuordnung“ für die zum Zeitpunkt X dann tatsächlich umzustellenden Anschlüsse.

- Die Fristen im Gesetzentwurf sind teilweise nicht praktikabel, insbesondere die 3-Wochen-Frist in § 28r Abs. 2.
- Das Wasserstoff-Startnetz sollte neben Industrieanlagen auch KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung berücksichtigen. Neben erneuerbarer Wärme und Abwärme stellt die klimaneutrale KWK einen wichtigen Baustein für die klimaneutrale Fernwärme dar und trägt zugleich zur Stromversorgungssicherheit bei. Diese Doppelfunktion gewährleistet eine wesentlich effizientere Wasserstoffnutzung als der Einsatz in ungekoppelten Strom-Peakern. Der Übergang zu klimaneutralen Brennstoffen, insbesondere Wasserstoff, erfordert dabei eine koordinierte Systemplanung und – umsetzung sowie eine finanzielle Förderung. KWK-Anlagen, Wasserstoffnetze und Wasserstoffbeschaffung müssen im Paket geplant werden.
- Neben der finanziellen Unterstützung für den Wasserstoffnetz-Aufbau ist die Förderung für die Umstellung von Erdgasspeichern auf Wasserstoff erforderlich. KWK-Anlagen werden perspektivisch vor allem in den kalten Wintermonaten zur Besicherung der strom- und wärme-seitigen Residuallast zum Einsatz kommen. Damit die Anlagen in diesen Zeiträumen das Netz nicht „leer saugen“ sind neben dem Netz auch Wasserstoff-Speicher zu berücksichtigen.

Ansprechpartner/in:

Bereich Netzwirtschaft

Isabel Orland
Tel: 030-58580-196
orland@vku.de

Bereich Recht

Viktor Milovanović
Tel: 03058580-135
milovanovic@vku.de